

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Öffentliche  
Gesundheit  
Abteilung NPP  
Sektion Grundlagen  
3003 Bern

24. Mai 2011

**04.439 Parlamentarische Initiative. Revision des Betäubungsmittelgesetzes (Ordnungs-  
bussenverfahren)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes Stellung zu nehmen. Der Vorentwurf bezweckt die Erfüllung der rubrizierten Parlamentarischen Initiative. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Meinungsäusserung.

Wunschgemäss haben wir den Fragebogen ausgefüllt (siehe Beilage). Weitergehende Bemerkungen entnehmen Sie bitte diesem Schreiben. Beide Dokumente lassen wir wie gewünscht auch der Adresse [baggrundlagen@bag.admin.ch](mailto:baggrundlagen@bag.admin.ch) zukommen.

**1. Grundsätzliches zur Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens**

Wir begrüssen den Vorschlag, den Konsum von Cannabis einem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen. Allerdings soll dieses erst bei Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und nicht – wie vorgeschlagen – bei minderjährigen Cannabiskonsumenten zur Anwendung kommen. Vielmehr hat bei diesen weiterhin der präventive Ansatz im Vordergrund zu stehen. Die in unserem Kanton geltende Praxis, minderjährigen Cannabiskonsumenten anstelle einer Strafe die Möglichkeit anzubieten, einen Suchtpräventionskurs zu besuchen, welcher von je einer Fachperson der Jugendanwaltschaft und der Suchtberatungsstellen geleitet wird, hat sich bewährt: Mehr als 80% der minderjährigen Cannabiskonsumenten und rund 75% ihrer Eltern absolvieren diese Kurse. Die Schwerpunktlegung auf Repression erachten wir in diesem Bereich als Rückschritt.

Im Kanton St. Gallen, welcher das Ordnungsbussenverfahren bereits kennt und im erläuternden Bericht als positives Modell dargestellt wird, haben die dortigen Jugendanwaltschaften bei den minderjährigen Cannabiskonsumenten mit dem Ordnungsbussensystem negative Erfahrungen gemacht. Sie wehren sich auch via Medien dafür, dass bei minderjährigen Konsumenten keine Ordnungsbussen mehr ausgestellt werden.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs**

### **a) Zu Artikel 28a Absatz 1<sup>bis</sup> (neu und Minderheitsantrag):**

Wir lehnen den Vorschlag der Kommissionsminderheit, der Polizei in leichten Fällen im Sinne des Opportunitätsprinzips ein Ermessen einzuräumen, so dass sie von einer Ordnungsbusse absehen kann, entschieden ab. Der Verzicht auf Strafverfolgung beziehungsweise Bestrafung sollte in Übereinstimmung mit anderen Bereichen (Art. 52 ff. StGB) weiterhin in der alleinigen Kompetenz der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Gerichte liegen.

### **b) Zu Artikel 28a Absatz 2 (neu):**

Die vorgeschlagene Bussenhöhe von Fr. 100.-- erachten wir als zu gering. Sie steht in keinem Verhältnis zum polizeilichen Aufwand, welcher durch das Ordnungsbussenverfahren nicht wesentlich geringer ausfallen dürfte (im Unterschied zum Aufwand der Staatsanwaltschaft, die durch den Systemwechsel tatsächlich entlastet werden dürfte). Auch dürfte die geringe Bussenhöhe kaum eine abschreckende Wirkung entfalten, so dass die Gefahr einer Bagatellisierung des Cannabiskonsums nicht von der Hand zu weisen ist. Dies umso mehr, als mit Bezahlung der Busse auch sämtliche Verwaltungskosten beglichen sind.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Höhe der Ordnungsbusse zweistufig auszugestalten: Fr. 100.-- für Besitz und Konsum von unter 5 Gramm Cannabis und Fr. 200.-- für Besitz und Konsum von über 5 Gramm Cannabis.

### **c) Zu Artikel 28b Buchstabe c. (neu):**

Wie bereits erwähnt, erachten wir das Ordnungsbussenverfahren lediglich für mündige Personen als sachgerecht.

### **d) Zu Artikel 28c Absatz 2 (neu):**

Die Bestimmung, wonach nur die Polizei in Uniform Ordnungsbussen ausstellen darf, ist für uns nicht nachvollziehbar. Ausserdem widerspricht sie geltendem kantonalem Recht: Sowohl im Bereich der Strassenverkehrsgesetzgebung (zumindest im ruhenden Verkehr) als auch im Bereich Littering dürfen Ordnungsbussen auch von Polizeiangehörigen in Zivil ausgesprochen werden. Nach geltendem kantonalem Polizeirecht (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; BGS 511.11) haben sich Korpsangehörige in Zivil entsprechend auszuweisen, so dass der Rechtsschutz der betroffenen Personen gewährleistet ist.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist auch aus polizeitaktischen Gründen nicht sachgerecht, da es zur Durchführung effizienter Drogenkontrollen unerlässlich ist, dass diese, abhängig von der konkret

gewählten Vorgehensweise, allenfalls auch von zivilen Funktionären durchgeführt werden können. Im Kanton Solothurn werden die meisten Drogenkontrollen von einem entsprechenden Fachdienst in Zivil durchgeführt. Die vorgeschlagene Bestimmung würde ein der jeweiligen Lage angepasstes polizeitaktisches Vorgehen hintertreiben. Dies entspricht unseres Erachtens nicht Sinn und Zweck der Revision, nach welcher der Konsum von Cannabis weiterhin strafbar sein soll, somit nach wie vor (auch) auf Repression setzt und kaum zur Entstehung offener Drogenszenen beitragen will.

e) Zu Artikel 28d (neu):

Diese Bestimmungen sind analog dem Ordnungsbussenverfahren nach OBG formuliert. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses weitgehend anonymisierte Verfahren im vorliegenden Bereich zu Schwierigkeiten führen kann, welche geeignet sind, die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen:

Heute wird die kantonale Motorfahrzeugkontrolle, welche die gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 16ff. SVG anzuordnen hat, gestützt auf Artikel 15a Absatz 6 BetmG von der Polizei mit Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz bedient. Die im erläuternden Bericht erwähnten statistischen Angaben über den Cannabiskonsum von Fahrzeuglenkern zeigen – insbesondere in Verbindung mit den psychischen und physischen Auswirkungen des Konsums – deutlich, wie wichtig dieser Informationsfluss ist.

Bei sofortiger Bezahlung der Ordnungsbusse wird der Name des Täters oder der Täterin auf der auszustellenden Quittung nicht erwähnt (siehe Absatz 2). Auch in diesen Fällen erachten wir jedoch eine entsprechende Meldung (inkl. Namensangabe) an die Administrativbehörde aus Gründen der Verkehrssicherheit als absolut unerlässlich. Die Polizei wird deshalb nicht umhin kommen, auch bei Ausstellen von Ordnungsbussen eigens dafür geschaffene Dokumente (vgl. Absatz 3 letzter Satz) zwecks Weiterleitung an die Administrativbehörde auszufüllen, zu versenden und zu verwalten.

Aus diesem Grund dürfte ein Systemwechsel den Aufwand für die Polizeibehörden kaum verringern, vielmehr könnte dieser gar zunehmen.

f) Zu Artikel 28e (neu):

Der in diesem Artikel beschriebene konkrete Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens dürfte ebenfalls zu einem Mehraufwand für die Polizeibehörden führen, denn wegen der Bedenkfrist von 30 Tagen hat die Polizei eine eigentliche Bussenverwaltung zu betreiben, wie sie dies auch im Bereich der Ordnungsbussen im Strassenverkehr tut.

g) Abschliessende Bemerkung:

Vollständigkeitshalber weisen wir daraufhin, dass das Erkennen regelmässiger Konsumenten sowie allfälliger Dealer durch die Polizei die Erfassung der mit Ordnungsbussen gebüsten Cannabiskonsumanten im Polizeilichen Informationssystem bedingt. Denn nur mittels Registrierung können Mehrfachtäter überhaupt erkannt werden, so dass die Polizei vom Melderecht nach dem noch nicht in Kraft gesetzten Artikel 3c nBetmG auch tatsächlich Gebrauch machen kann. Und dieses, so erwähnt der erläuternde Bericht mehrmals (z.B. Seite 7), werde von der Einführung des Ordnungsbussensystems nicht tangiert.

Wir laden Sie ein, unsere Bemerkungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Christian Wanner  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage  
Fragebogen